

# ZH\_OBERGERICHT PQ260004 vom 9. März 2026

ZH Obergericht, 2026-03-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PQ260004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ260004)

FR: ZH\_OBERGERICHT PQ260004 du 9 mars 2026

IT: ZH\_OBERGERICHT PQ260004 del 9 marzo 2026

## Erwägungen

### E. 1.1

A.\_\_\_\_\_ (Beschwerdeführer) und B.\_\_\_\_\_ (Beschwerdegegnerin) sind die geschiedenen Eltern von C.\_\_\_\_\_ (geb. tt.mm.2014) und D.\_\_\_\_\_ (geb. tt.mm.2016) sowie der mittlerweile volljährigen E.\_\_\_\_\_ (geb. tt. September 2007).

### E. 1.2

Mit Entscheid vom 7. August 2025 wies die Kindes- und Erwachsenen- schutzbehörde Kreis Bülach Süd (KESB) den Antrag des Beschwerdeführers, so- fortige Schutzmassnahmen und ein Kontaktverbot gegen verschiedene Personen zum Schutz seiner Kinder zu verfügen, ab (act. 10/2). Gleichentags regelte sie – mit zunächst unbegründetem und alsdann begründetem Entscheid – den persönli- chen Verkehr zwischen dem Beschwerdeführer und den Kindern C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ neu (act. 10/3+4).

### E. 1.3

Mit Eingabe vom 2. September 2025 erhob der Beschwerdeführer Be- schwerde beim Bezirksrat Bülach (Vorinstanz; act. 10/5). Nach durchgeführtem Verfahren (dazu act. 3 S. 3 ff.) entschied die Vorinstanz mit Urteil vom 7. Januar 2026 was folgt (act. 3): "I. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird, bzw. sie nicht gegenstandslos geworden ist. II. Die Gesuche des Beschwerdeführers und der Beschwerdegegne- rin um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Be- stellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands werden abgewie- sen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden sind. III. Die Entscheidgebühr von Fr. 800.00 wird dem Beschwerdeführer auferlegt. IV. Der Beschwerdeführer wird verpflichtet, der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.00 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. V. (Rechtsmittel) VI. (Mitteilung)"

### E. 1.4

Hiergegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 23. Januar 2026 Beschwerde bei der Kammer mit folgenden Anträgen (act. 2):

- 3 - "Dispositiv-Ziffer IV des Entscheids vom 7. Januar 2026 (CHF 1'500) sei aufzuheben oder auf einen symbolischen Betrag zu reduzieren. Die Verpflichtung zur Zahlung von CHF 800 sei aufzuheben oder aus- zusetzen. Dem Beschwerdeführer sei unentgeltliche Rechtspflege für beide Ver- fahren zu gewähren. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Staatskasse." Die Akten der Vorinstanz (act. 10/1-59) und der KESB (act. 10/22/1-101) wurden von Amtes wegen beigezogen. Weiterungen sind nicht erforderlich.

### E. 2.1

Das Beschwerdeverfahren in Kindes- und Erwachsenenschutzsachen richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) und des Einführungsgesetzes

zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR, LS 232.3). Enthalten diese Gesetze keine Regelung, gelten für die Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, LS 211.1) sowie subsidiär und sinngemäss die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; Art. 450f ZGB und § 40 EG KESR). Beschwerden gegen Entscheide der KESB werden in erster Instanz vom Bezirksrat und in zweiter Instanz vom Obergericht beurteilt (Art. 450f ZGB i.V.m. §§ 40 und 63 f. EG KESR und § 50 GOG).

## **E. 2.2**

Angefochten ist die vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung. Mit dem Begriff der Beschwerde im Sinne der Art. 450 ff. ZGB werden grundsätzlich alle Rechtsmittel gegen Entscheide der KESB bezeichnet. Gemeint sind damit aber im Wesentlichen Entscheide in der Sache. Entscheide über die Erhebung, Verteilung und die Liquidation der Prozesskosten richten sich mangels eigener Vorschriften in den Art. 450 ff. ZGB sowie im EG KESR nach den Grundsätzen der Art. 104 ff. ZPO (vgl. § 40 EG KESR und Art. 450f ZGB). Solche Kostenentscheide können daher selbständig nur mit einer Beschwerde angefochten werden, die jener des Art. 110 ZPO entspricht. Dies führt zu einem Beschwerdeverfahren analog zu Art. 319 ff. ZPO (OGer ZH PQ230005 vom 28. Februar 2023 E. II.1; PQ190015 vom 20. März 2019 E. II.2; PQ190003 vom 25. Januar 2019

- 4 - E. 3.1; PQ160020 vom 5. April 2016 E. II/1.2). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung sowie die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts, einschliesslich Fehler beim Rechtsfolgeermessen gerügt werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde führende Partei hat darzulegen und aufzuzeigen, inwiefern sie den Entscheid der Vorinstanz als fehlerhaft erachtet. Sie muss sich hierfür sachbezogen mit den Entscheidungsgründen auseinandersetzen. Bei juristischen Laien werden nur minimale Anforderungen gestellt. Als Antrag genügt eine Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie entschieden werden soll. Als Begründung reicht aus, wenn zum Ausdruck kommt, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet bzw. weshalb der vorinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten unrichtig sein soll. Sind allerdings auch diese Anforderungen nicht erfüllt, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

## **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer beantragt, es seien die Verpflichtungen zur Leistung einer Parteientschädigung an die Beschwerdegegnerin sowie zur Bezahlung der vorinstanzlichen Entscheidgebühren aufzuheben. Er bringt vor, über kein eigenes Einkommen zu verfügen und in einer finanziellen Notlage zu sein. Die Zahlungen seien ihm objektiv nicht möglich, auch nicht ratenweise. Sie würden zu einer existenzbedrohenden Belastung führen. Die Kostenfolgen verhinderten den effektiven Zugang zum Recht und widersprächen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Darüber hinaus habe er zufolge Mittellosigkeit und mangels Aussichtslosigkeit Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege (act. 2 S. 2).

## **E. 3.2**

Die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer als unterliegende Partei die Prozesskosten (Gerichtskosten und Parteientschädigung) auferlegt, wie dies Art. 106 Abs. 1 ZPO als Grundsatz vorsieht. Eine abweichende Regelung gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO erachtete die Vorinstanz als nicht angemessen, zumal die Beschwerde von Beginn weg aussichtslos gewesen sei. Zuzugleich Aussichtslosigkeit sei gemäss Art. 117 ZPO auch das

Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen (act. 3 E. 4). Diese vorinstanzlichen Erwägungen blendet der Beschwerdeführer gänzlich aus. Er macht weder geltend, dass die Vorinstanz ihm als unterliegende Partei zu Unrecht die Prozesskosten auferlegt

- 5 - habe, noch legt er dar, dass bzw. aus welchen Gründen seine Beschwerde entgegen der Vorinstanz nicht aussichtslos gewesen sei. Nichts zu ändern vermag die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Mittellosigkeit. Für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, welche den vom Beschwerdeführer erwähnten effektiven Zugang zum Recht sicherstellt, bedürfte es – kumulativ – sowohl der Mittellosigkeit wie auch der fehlenden Aussichtslosigkeit (Art. 117 ZPO). Von der Bezahlung einer Parteientschädigung würde die unentgeltliche Rechtspflege zudem ohnehin nicht befreien (Art. 118 Abs. 3 ZPO). Nicht zu erkennen ist bei der von der Vorinstanz festgesetzten Entscheidgebühr von Fr. 800.– sowie der Parteientschädigung von Fr. 1'500.– schliesslich ein Verstoß gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip. Die Beträge befinden sich im unteren Rahmen der Gebührenordnung (vgl. § 5 Abs. 1 GebV OG; § 5 Abs. 1 AnwGebV).

### **E. 3.3**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist.

### **E. 4.1**

Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer auch im obergerichtlichen Verfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühr ist auf Fr. 500.– festzulegen (§ 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 GebV OG). Es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen: Dem Beschwerdeführer nicht, weil er mit seiner Beschwerde unterliegt; der Beschwerdegegnerin nicht, weil ihr im obergerichtlichen Beschwerdeverfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden ist.

### **E. 4.2**

Das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege ist nach dem Ausgeführten zufolge Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 117 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.